

VEREINIGUNG FREISCHAFFENDER ARCHITEKTEN DEUTSCHLANDS E.V.

PRÄSIDENT

Ausschuß für Städtebau
und Wohnungswesen
Landtag NW
Postfach

4000 Düsseldorf



10.09.1987/dö-mü

2. Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 10/1968
hier: Anhörung am 09.09.1987

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bedanken wir uns höflichst für die Gelegenheit im Rahmen der o. g. Anhörung unseren Standpunkt darlegen zu können. Doch, erst am Schluß einer derartigen Veranstaltung weiß man, welches wichtige Argument nicht erwähnt wurde. Deshalb unseren ganz besonderen Dank für die Anregung des Vorsitzenden, Ergänzungen schriftlich nachzureichen.

Das wichtigste Argument: **die Kontinuität der Gesetzgebung** ist in der Anhörung völlig unerwähnt geblieben.

Der Landtag NW hat im Dezember 1969 das Architektengesetz NW beschlossen. Dieses Gesetz und die sich daraus ergebende Installation der Architektenkammer ist sicherlich nicht beschlossen worden um am Ende lediglich die Führung der Berufsbezeichnung "Architekt" zu regeln. Das hätte man einfacher haben können.

Das Architektengesetz, die Gründung der Architektenkammer, die Satzungen der Architektenkammer verfolgten doch den politisch, notwendigen Zweck im Interesse der All-

gemeinheit, der Berufsgruppe die Möglichkeit zu geben sich in Selbstverwaltung zu ordnen. Alle diejenigen die die gesetzlich geregelten Eintragungsvoraussetzungen erfüllen - ob durch Ausbildung oder durch Besitzstandsgarantie - können Mitglieder dieser öffentlichrechtlichen Körperschaft werden. Sie erhalten das Recht zur Führung der Berufsbezeichnung Architekt und unterwerfen sich im Gegenzuge den Satzungen und Berufsordnungen der Kammer. Dies ist eine sehr klare Regelung an der es nichts zu deuteln gibt.

Ebenso unstrittig ist, daß das Erstellen und Einreichen von Bauvorlagen wesentlicher Teil der Berufsaufgaben des Architekten ist. Er ist derjenige der die entsprechende Koordinierungsarbeit zu leisten hat und auch derjenige der verpflichtet ist der Genehmigungsbehörde gegenüber die Verantwortung zu tragen und Ansprechpartner zu sein.

Er ist aber auch darüber hinaus derjenige dessen Bauvorlageberechtigung - die Mitgliedschaft in der Architektenkammer - durch die zuständige Baugenehmigungsbehörde komplikationslos zu überprüfen ist. Würde man den Bauingenieuren die Bauvorlageberechtigung uneingeschränkt zuerkennen wäre selbst ein Spezialist nicht mehr in der Lage die Sofortentscheidung zu treffen: Bauvorlageberechtigt ja oder nein!

Die Angabe des VDI Vertreters - Herrn Jesorsky - der VDI vertrete über 90000 Mitglieder ist wohl der deutlichste Beweis für die vorstehende Behauptung. Welche Disziplinen mögen das wohl sein ? Wer mag da entscheiden ?

Es entspricht also der einfachen Logik, die ordnungspolitischen Bestrebungen des Landtages seit 1969 nunmehr zu vollenden.

Alle Versuche der Funktionäre von Ingenieurverbänden sowie vollends von Studentenvertretern müssen doch unter dem Aspekt gesehen werden, daß sie die Bauvorlageberechtigung fordern aber nicht bereit sind sich den berufsordnenden Beschränkungen zu unterwerfen die für Mitglieder der Architektenkammer Gültigkeit haben.

Somit würden im warsten Sinne des Wortes zwei Klassen von Bauvorlageberechtigten geschaffen.

Es kann nicht das Ergebnis der jahrelangen berufsordnenden Bemühungen des Landtages sein die bisher im öffentlichen Interesse getroffenen Maßnahmen nutzlos werden zu lassen um dem, expressis verbis zum Ausdruck gekommenen, Prestigedenken einer Gruppe nachzugeben.

Wir vertrauen auf die sachlichen Erkenntnisse der Politiker unseres Landtages und bitten sie, der Regierungsvorlage - gegebenenfalls mit geringfügigen Änderungen - zu zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

